

Konzeption für Schulsozialarbeit

der Abt. Jugend und Familie
des Kreises Euskirchen



Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 3
1. Rechtliche Grundlagen und Ziele	Seite 3
2. Methoden der Schulsozialarbeit	Seite 3
2.1 Einzelfallhilfe/ Beratung	Seite 3 – 4
2.2 Sozialpädagogische Gruppenarbeit	Seite 4
2.3 Gemeinwesenarbeit	Seite 5
3. Schulentwicklung/ Mitwirkung am Schulprogramm	Seite 5
4. Rahmenbedingungen	Seite 5
5. Arbeitsprinzipien	Seite 5
5.1 Freiwilligkeit	Seite 5
5.2 Niederschwelligkeit	Seite 6
5.3 Positive und Wertschätzende Haltung/ Human. Menschenbild	Seite 6
5.4 Vertraulichkeit	Seite 6
5.5 Ganzheitlich- systemische Betrachtung	Seite 6
5.6 Rollen- und Auftragsklärung/ Kontraktarbeit	Seite 6
5.7 Lösungs- Ziel- und Ressourcenorientierung	Seite 7
5.8 Dokumentation/ Reflexion	Seite 7
<u>Anlage</u>	Seite 8– 11
- Muster einer Kooperationsvereinbarung	

Präambel:

Die gesellschaftlichen und familiären Bedingungen für das Heranwachsen von Kindern und Jugendlichen haben sich in den vergangenen Jahren in allen vier wesentlichen Lebensbereichen – *Familie, Schule/ Beruf, Freunde/ Freizeit* und *Medien* deutlich verändert. Diese Veränderungen haben vielfach zu neuen Orientierungs- und Lebensmustern von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien geführt und stellen die Erziehungssysteme Schule und Jugendhilfe vor komplexe Herausforderungen.

Schulsozialarbeit als intensivste Form der Kooperation dieser beiden Erziehungssysteme kann einen wichtigen Beitrag leisten, Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern bei der Bewältigung der vielfältigen Problemlagen zu unterstützen.

In diesem Sinne möchte die Abt. Jugend und Familie mit ihrem Angebot der Schulsozialarbeit einen Beitrag dazu leisten, die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Bildungsbiographie der Schülerinnen und Schüler im Kreis Euskirchen zu verbessern.

1. Rechtliche Grundlagen und Ziele:

Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Jugendhilfe gemäß den §§ 1, 11 und 13 SGB VIII und zielt ganz allgemein auf die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie den Ausgleich von individuellen Beeinträchtigungen und sozialer Benachteiligung ab.

Demnach unterstützt Schulsozialarbeit die Schule bei der Wahrnehmung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags gemäß § 2 Schulgesetz NRW.

Darüber hinaus richten sich die Angebote der Schulsozialarbeit im Sinne des § 1 SGB VIII auch an die Eltern der Schülerinnen und Schüler.

2. Methoden der Schulsozialarbeit:

Die Methoden der Schulsozialarbeit ergeben sich aus der klassischen Methodentrias und umfassen die Einzelfallhilfe/ Beratung, die sozialpädagogische Gruppenarbeit sowie die Gemeinwesenarbeit.

Zudem gehören *Interventionen* zur permanenten Herausforderung in diesem Arbeitsfeld. Im Hinblick auf *Kriseninterventionen* lassen sich Fälle, die den unmittelbaren Einsatz der Schulsozialarbeit erforderlich machen, sicherlich nie ganz ausschließen. Daher sind schnelle Zugänge u. a. durch mobile Kommunikationsmedien erforderlich (siehe Punkt 4 Rahmenbedingungen). Die Abt. Jugend und Familie möchte jedoch mit ihrem Konzept darauf hinwirken, dass die Fachkräfte der Schulsozialarbeit lediglich in begründeten Ausnahmefällen in die Rolle der vielzitierten „sozialen Feuerwehr“ geraten.

Dies soll durch konkrete Kooperationsvereinbarungen (siehe Anlage) mit einer systematischen Rollen- und Auftragsklärung einerseits sowie einer gezielten und auf Dauer angelegten Angebotsstruktur im Bereich der *Prävention* andererseits gewährleistet werden. Letzteres beinhaltet auch, die Schule im Bedarfsfalle z.B. im Rahmen von Streitschlichter Programmen zu unterstützen.

Hierdurch soll ein Konfliktmanagement gewährleistet werden, welches die Schülerinnen und Schüler mit in die Verantwortung nimmt, Schule entlastet und die Schulsozialarbeit erst dann einbezieht, wenn professionelle Hilfe erforderlich scheint.

2.1 Einzelfallhilfe/ Beratung

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit bieten Schülerinnen und Schülern, deren Eltern sowie dem Lehrkörper der Schule ein umfangreiches Beratungsangebot an.

Dabei können die Beratungsanlässe sehr unterschiedlich sein, wie z.B.

Verhaltensauffälligkeiten der Schülerinnen und Schüler, gravierende Veränderungen im Lern- und Leistungsverhalten, soziale Desintegration in der Schule, Schwierigkeiten bei der

Interessenfindung und Berufsorientierung oder Probleme im häuslichen und familiären Umfeld.

Auch die Zugänge zu den Beratungsangeboten können unterschiedlich sein: Neben der Beteiligung der Fachkräfte der Schulsozialarbeit durch die Lehrerschaft kann ein direkter Zugang durch Schülerinnen und Schüler sowie Eltern erfolgen.

Dabei müssen die Beratungen nicht zwangsläufig in Schule stattfinden. Hausbesuche sind insbesondere dann sinnvoll, wenn ein niederschwelliger Zugang zu Eltern bzw. Schülerinnen und Schülern geboten ist oder der unmittelbare Eindruck vom häuslichen Umfeld der Familie für die Beratung wichtig erscheint.

Darüber hinaus können Beratungsgespräche auch im Zusammenhang mit schulrechtlichen Maßnahmen stattfinden (z.B. bei Schulabsentismus, Klassenkonferenzen u.a.).

Sanktionen sind in solchen Kontexten jedoch ausnahmslos der Schule bzw. Schulleitung vorbehalten.

Aus der oben beschriebenen Beratungsleistung ergibt sich vielfach eine weitere wesentliche Aufgabe der Schulsozialarbeit: *Die Lotsenfunktion* an der Schnittstelle zu anderen Beratungs- und Hilfesystemen wie dem ASD, den Erziehungs- und Schulberatungsstellen, dem Gesundheitsamt, der Drogenberatung, der Polizei sowie Jugendhilfeeinrichtungen, etc.

Eine gute Kenntnis der entsprechenden Beratungs-, Hilfe- und Freizeitangebote im Umfeld der Schule ist hierbei von entscheidender Bedeutung (siehe auch Punkt 2.3 Gemeinwesenarbeit).

Die Gestaltung der Beratungsangebote im Hinblick auf Zugang und Umfang ist grundsätzlich mit der Schulleitung abzustimmen.

2.2 Sozialpädagogische Gruppenarbeit

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit können in Abstimmung mit Schule (siehe auch Punkt 3 Schulentwicklung/ Mitwirkung am Schulprogramm) themenbezogene Gruppenangebote sowohl im Unterricht als auch außerhalb des Unterrichts z.B. im Rahmen von Projekten oder AGs anbieten.

Die thematischen Zugänge sind vielfältig und sollten dabei stets gesellschaftliche, sozialräumliche sowie persönliche Bezüge zu den Schülerinnen und Schülern ermöglichen.

Für die Abt. Jugend und Familie bildet die Vermittlung *sozialer Kompetenzen*, die *Verbesserung des Klassenklimas* durch einen respektvollen und kooperativen Umgang miteinander sowie die Förderung von *Medienkompetenzen* den Schwerpunkt der Arbeit auf Klassen- bzw. Projektebene.

Weitere Themen sind die Sensibilisierung für Gefahren durch Alkohol- und Drogenkonsum, Möglichkeiten der Deeskalation im Rahmen von Gewaltprävention, Berufsorientierung, Sexualpädagogik und Verhütung. Hierbei handelt es sich um Beispiele, welche für die Themenvielfalt sozialpädagogischer Angebote stehen, die ggfs. sowohl durch die Fachkraft der Schulsozialarbeit selbst als auch durch Dritte im Rahmen von Kooperationen angeboten werden können.

Eine solche Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern kann im Sinne einer systematischen Öffnung von Schule auch an außerschulischen Orten, nach Schulschluss und in Ferienzeiten durchgeführt werden (z. B. im Rahmen von Kennenlertagen, Exerzitien, themenbezogenen Ausflügen, Ferienmaßnahmen).

Die Beaufsichtigung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern in unterrichtsfreien Zeiten ohne ein entsprechendes sozialpädagogisches Konzept sind jedoch nicht Aufgabe der Schulsozialarbeit.

Sämtliche Angebote der sozialen Gruppenarbeit mit und ohne die Beteiligung von Dritten sind mit der Schulleitung abzustimmen.

2.3 Gemeinwesenarbeit

Unter Gemeinwesenarbeit im Kontext von Schulsozialarbeit wird hier verstanden, die Lebenszusammenhänge von Schülerinnen und Schülern auch in dem Wirkungssystem von Schule und Umfeld zu betrachten und sich über die unter Punkt 2.1 genannte Schnittstellenarbeit hinaus mit den (im Sozialraum) relevanten Behörden und Einrichtungen zu vernetzen.

3. Schulentwicklung/ Mitwirkung am Schulprogramm:

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit werden an der Ausgestaltung des Schulprogramms angemessen beteiligt und bringen ihre fachliche Sicht dort ein. So können sie beispielsweise daran mitwirken, verbindliche Vorgehensweisen zu vereinbaren, etwa bei Gewalt und Mobbing in der Schule durch die Implementierung sozialer Kompetenztrainings, Streitschlichter Programme, den No Blame Approach etc. Weitere Beispiele sind Themen wie Schulabsentismus, Kinderschutz oder Inklusion.

4. Rahmenbedingungen:

Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind sozialpädagogische Fachkräfte, die mindestens einen Abschluss an einer Fachhochschule oder höher absolviert haben. Es muss ein angemessen ausgestatteter Arbeitsplatz in der Schule zur Verfügung stehen, der störungsfreie und vertrauliche Beratungen ermöglicht. Die zeitnahe Erreichbarkeit der Schulsozialarbeit durch Telefon- und Emailkontakt muss gewährleistet sein. Die Mobilität zur Durchführung von Hausbesuchen muss ebenfalls gegeben sein. Die Abt. Jugend und Familie stellt die entsprechenden Arbeitsmittel bereit und ermöglicht darüber hinaus Fortbildungs- und Unterstützungsangebote wie Fachberatung, Supervision und den Erfahrungsaustausch der Fachkräfte.

5. Arbeitsprinzipien

Der Einsatz der Schulsozialarbeit erfolgt entsprechend der Konzeption der Abt. Jugend und Familie *schul-, bzw. schulformübergreifend*. Damit die Arbeit der Fachkräfte zielgerichtet und effizient ist, sind die untenstehenden Arbeitsprinzipien von entscheidender Bedeutung. Diese Arbeitsprinzipien sollen darüber hinaus eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Schule gewährleisten, da die Schule als „*Filter*“ im Wesentlichen für den Zugang zu den Angeboten der Schulsozialarbeit verantwortlich ist. Der Kompass für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist die anliegende *Kooperationsvereinbarung*, die allerdings lediglich als Orientierung gedacht ist und von Schule mit gestaltet wird.

5.1 Freiwilligkeit

Schulsozialarbeit ist ein Handlungsfeld der Jugendhilfe und folgt daher mitunter eigenen Handlungslogiken. Das bedeutet u.a. dass die Inanspruchnahme der Angebote der Schulsozialarbeit grundsätzlich freiwillig ist und der Mitwirkung der Adressaten bedarf. Insofern erfolgen keine Weisungen und Zwangskontexte durch die Schulsozialarbeit. Ungeachtet dessen sind die Fachkräfte der Schulsozialarbeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum § 8a, SGB VIII dazu verpflichtet, im Falle akuter Kindeswohlgefährdung - in Abstimmung mit der Schulleitung - auch ohne Zustimmung der Beteiligten Schülerinnen bzw. deren Erziehungsberechtigten zu intervenieren.

5.2 Niederschwelligkeit

Im Sinne eines niederschweligen Zugangs zu den Beratungsangeboten finden diese - nach Rücksprache mit Klassenlehrer und Schulleitung - auch in der Unterrichtszeit statt. Dies erfordert eine Rückmeldung an Schule, welche dem Datenschutz gerecht wird.

5.3 Positive und Wertschätzende Haltung/ Humanistisches Menschenbild

Wesentlich für eine erfolgreiche Schulsozialarbeit ist eine positive und wertschätzende Haltung gegenüber Mitmenschen, der die Überzeugung zu Grunde liegt, dass jeder Mensch einen konstruktiven Kern besitzt und danach strebt, seinem eigenen Leben Sinn zu verleihen.

5.4 Vertraulichkeit

Offene und vertrauliche Gespräche bilden eine wesentliche Grundlage für Beratung und nachhaltige Veränderungsprozesse.

Hier kommen den personalen und fachlichen Kompetenzen der Schulsozialarbeit sowie der Wahrung des Datenschutzes größte Bedeutung zu.

Darüber hinaus sollten jedoch unbedingt auch geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen (siehe oben).

5.5 Ganzheitlich- systemische Betrachtung

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit bemühen sich grundsätzlich um eine systemische Betrachtung der jeweiligen Problemlagen der Beteiligten. Der Mensch wird demzufolge nicht als isoliertes Wesen gesehen. Er lebt vielmehr in Beziehung mit anderen Menschen und kann insofern als Teil verschiedener Systeme betrachtet werden, welche sich wechselseitig mit anderen (gesellschaftlichen, ökonomischen) Systemen beeinflussen.

Daher ist es in vielen Fällen so, dass sich bspw. schwerwiegende familiäre Konflikte auf die schulischen Leistungen der Kinder und Jugendlichen auswirken, wie hingegen massive schulische Probleme allzu oft eine Herausforderung für das ganze „System Familie“ darstellen. Vor diesem Hintergrund erfordern pädagogische Interventionen immer ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein der handelnden Personen.

5.6 Rollen- und Auftragsklärung/ Kontraktarbeit

Die Rollen- und Auftragsklärung erfolgt zu Beginn der Maßnahmen und Angebote.

Im Hinblick auf die Beratungsangebote sieht das Konzept der Abt. Jugend und Familie im Wesentlichen drei zeitliche Standards vor.

Bei der *Kurzberatung* wird in einem Zeitfenster von bis zu 15 Minuten geklärt, ob eine weitere Beratung durch die Schulsozialarbeit sinnvoll erscheint.

Handelt es sich um rein schulische Belange (z.B. ungerechte Benotung, Beschwerde über Methodiken des Unterrichtens) wird auf die entsprechenden Ansprechpartner seitens der Schule (Beratungs- und Vertrauenslehrer) verwiesen.

In anderen Zusammenhängen wird ggfs auf außerschulische Einrichtungen und Dienste verwiesen.

Handelt es sich um ein Problem, dessen sich die Fachkraft der Schulsozialarbeit annimmt, erfolgt ein Beratungsgespräch im Umfang von ca. 45 min.

Sollte sich das Anliegen der/ des Ratsuchenden in diesem Gespräch nicht klären lassen, macht die Fachkraft der Schulsozialarbeit einen Kontrakt mit dem Gesprächspartner, der ggfs weitere Personen mit einbezieht (Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Vertreter anderer Dienste und Einrichtungen).

Diese weiteren Beratungsgespräche werden als *Intensivberatung* (bis zu fünf Beratungsgespräche a 45 min.) erfasst und dokumentiert (siehe Punkt 5.8 Dokumentation).

Sollte ein Fall im Rahmen einer Intensivberatung nicht abgeschlossen werden können, erfolgt eine kollegiale Beratung im Team der Schulsozialarbeit, um weitere Vorgehensweisen/ Maßnahmen/ Interventionen zu erörtern.

5.7 Lösungs- Ziel- und Ressourcenorientierung

Systemisch betrachtet werden Symptome in Form von problematischen Reaktions- und Verhaltensweisen als Lösungsversuche gesehen. Daher ist es Ziel der Beratungsprozesse, mit dem Klienten gemeinsam eine Problemanalyse vorzunehmen, geeignete Lösungen zu erarbeiten und angemessene Ziele zu formulieren. Dabei geht es auch immer darum, die Ressourcen der Schülerinnen und Schüler sowie derer Eltern zu aktivieren und sie darin zu unterstützen, Schwierigkeiten und Konflikte selbständig zu bewältigen.

Vielfach sind wenige Beratungseinheiten mit gezielten Impulsen geeignet, um nachhaltige Veränderungsprozesse der Beteiligten in Gang zu bringen.

5.8 Dokumentation/ Reflexion

Die wesentlichen Leistungen der Schulsozialarbeit der Abteilung Jugend und Familie werden standardisiert und dokumentiert. Dies erfolgt über ein „schlankes“ Software Programm, welches die Inanspruchnahme der Angebote deutlich abbildet und somit auch die Verwaltungstätigkeiten der Fachkräfte weitgehend abdeckt.

Darüber hinaus ermöglicht die Dokumentation – auch im Hinblick auf die Zuständigkeit für mehrere Schulen - eine flexible und bedarfsgerechte *Steuerung* der Angebote und Maßnahmen der Schulsozialarbeit.

Sie bildet die Grundlage für die *Reflexion* der pädagogischen Arbeit an der Schule und kann zudem wichtige Impulse für die Weiterentwicklung des Schulprogramms geben (siehe oben). Im Sinne des *Arbeitsschutzes* gibt die Dokumentation der Leistungen Hinweise auf mögliche Überlastungen der Fachkräfte.

Schließlich schafft sie *Transparenz* und hilft, die wichtige Arbeit der Schulsozialarbeit auch bei den politischen Entscheidungsträgern zu legitimieren, was - vor dem Hintergrund zunehmend größerer finanzieller Belastungen der Kommunen – in Zukunft sicherlich eine Herausforderung bleibt.

Anlage:

Muster einer Kooperationsvereinbarung

- M u s t e r v e r e i n b a r u n g -

Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreis Euskirchen als Träger von Schulsozialarbeit, der Kommune _____ und der Schule _____

Präambel:

Schulsozialarbeit zielt darauf ab, Schule bei der Wahrnehmung eines umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrages, der die bloße Vermittlung von Fachkompetenzen überschreitet, zu unterstützen.

Als Handlungsfeld der Jugendhilfe ist Schulsozialarbeit prädestiniert, soziale und individuelle Kompetenzen von Schülern gezielt zu fördern. Hierzu kann sie traditionell auf ein breites Erfahrungsspektrum zurückgreifen, welches neben den Methoden der Einzelfallhilfe/ Beratung vor allem die Methodenvielfalt im Bereich der sozialen Gruppenarbeit beinhaltet.

Darüber hinaus soll Schulsozialarbeit im Sinne einer systematischen sozialräumlichen Orientierung eine wichtige Scharnierfunktion zum schulischen Umfeld, bzw. zur außerschulischen Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen wahrnehmen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der strukturellen Verschiedenheit der Systeme Schule und Jugendhilfe und den sich hieraus jeweils ergebenden Unterschiede im Hinblick auf Verantwortung, Zuständigkeit, Aufgabenwahrnehmung, etc. ist ein geregeltes Verfahren der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Schule und der Fachkraft der Schulsozialarbeit von grundlegender Bedeutung.

Diese vertrauensvolle Zusammenarbeit soll durch die folgenden Punkte einen verlässlichen Rahmen bekommen.

Grundsätzlich gilt:

§ 1 Zuständigkeit

Die Fachkraft der Schulsozialarbeit der Abteilung Jugend und Familie arbeitet grundsätzlich in einem zu vereinbarenden Maß schul- bzw. schulformübergreifend (z.B. im Hinblick auf Elternarbeit in Form von Elternabenden).

§ 2 Freiwilligkeit

Die Fachkraft der Schulsozialarbeit arbeitet nach dem Prinzip der Freiwilligkeit. Das bedeutet, dass die Kooperationsbereitschaft und Mitwirkung der jeweiligen Zielgruppen (Schüler, Lehrer, Eltern, Dritte) bei allen Angebotsformen der Schulsozialarbeit vorausgesetzt werden, selbst wenn Aufträge in Zwangskontexten ergehen (z.B. in ordnungsrechtlichen Kontexten).

§ 3 Vertrauensschutz

Die Fachkraft der Schulsozialarbeit arbeitet an Aufträgen, die sie von der Schule erhält. Dieser Vertrauensschutz gilt gegenüber der Schule und gegenüber Schüler/ -innen und ihren

Eltern. Der Kreis Euskirchen sichert zu, dass Kommunikation mit Dritten in Wort und Schrift nur in enger Abstimmung mit der Schule erfolgt und die Belange des Datenschutzes eingehalten werden.

Informationen an Dritte – auch an den Kreis Euskirchen – ergehen grundsätzlich nur mit Einwilligung und Wissen der Schule sowie der Schüler/ -innen und Eltern (einzig Ausnahme: akute Kindeswohlgefährdung).

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind berechtigt, Fallkonstellationen anonym mit Dritten zu besprechen, um Sicherheit im Handeln zu erlangen. Sie haben dabei aber dafür Sorge zu tragen, dass weder SchülerInnen und Eltern noch Lehrkräfte identifizierbar sind.

§ 4 Transparenz

Die Fachkräfte arbeiten offen und transparent an Fragestellungen, die ihrem Tätigkeitsfeld entsprechen.

Im Hinblick auf Einzelfälle

§ 5 Falleingang

Bezüglich des Falleingangs treffen die Kooperationspartner folgende Vereinbarung:

- Die Schule sorgt für ein geregeltes Verfahren zur Inanspruchnahme der Schulsozialarbeit, indem entweder der Zugang über den Klassenlehrer und/ oder die Schulleitung erfolgt oder über eine kollegiale Beratung der Lehrkraft (Fachlehrer) mit einer anderen Lehrkraft (Klassen- Vertrauens- Beratungslehrer /Schulleitung) stattfindet.
- Die Aufträge werden in einem ersten Beratungsgespräch zwischen Lehrkraft und Fachkraft der Schulsozialarbeit geklärt und ggfls. übergeben.
- Die Fachkraft der Schulsozialarbeit erhält rechtzeitig vor dem Beratungsbedarf eine Terminanfrage mit wesentlichen Angaben zum Hintergrund des Gespräches.
- Erfolgt der Zugang direkt über den Schüler, wird dieser (unter Wahrung des Datenschutzes) darauf hingewiesen, dass grundsätzlich eine Rückmeldung an die Schulleitung erfolgt.

§ 6 Fallverlauf, Fallende

Die beteiligten Lehrkräfte erhalten auf Nachfrage Informationen zum Fallverlauf. Der Umfang dieser Information ist vom Einverständnis des/der Betroffenen abhängig (Vertrauensschutz). Die Beendigung der Beratung wird in jedem Fall mitgeteilt.

Sofern die Schule dies für notwendig erachtet, soll versucht werden, den Fallverlauf in einem gemeinsamen Gespräch zwischen Lehrkraft, Schüler/ -in / Eltern und/ oder Fachkraft zu erörtern.

§ 7 Rückmeldungen:

Die Fachkräfte reflektieren die Zusammenarbeit mindestens 2 mal im Halbjahr mit der Schulleitung.

Dabei wird neben „weichen Faktoren“ durch Rückmeldungen aus der Schüler- und Lehrerschaft auch die Fallzahlenentwicklung berücksichtigt. Der Koordinator der Fachkräfte der Schulsozialarbeit nimmt jährlich mindestens einmal an einem Reflexionsgespräch teil.

Wichtig ist es, Störungen zu erkennen und rechtzeitig zu klären, bevor es zu tieferegreifenden Irritationen kommt. Es ist möglich, an diesen Störungen zu lernen, die Zusammenarbeit zu verbessern. Aus diesem Grunde sollen festgelegte Funktionsträger beteiligt werden, ohne

dass es sich bereits um Beschwerden im Zusammenhang einer Dienst- oder Fachaufsicht handelt.

Wenn es Störungen der Zusammenarbeit gibt, die nicht zwischen Lehrkraft und Fachkraft der Schulsozialarbeit zufriedenstellend geklärt werden können, wird der unmittelbare Vorgesetzte der Fachkraft (Kordinator) und die Schulleitung einbezogen. Führt dies weiterhin nicht zu einer Klärung, wird die Jugendamtsleitung beteiligt.

Zielgruppenbezogene Arbeit

§ 8 Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit bieten Angebote für die Zielgruppen Schüler/ -innen, Lehrer/ -innen, Eltern und Dritte (z.B. im Rahmen von Netzwerkarbeit) an.

§ 9 Bei allen Angeboten soll auf die Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepaketes hingewiesen werden.

§ 10 Angebote der sozialen Gruppenarbeit (z.B. soziale Kompetenztrainings, Beteiligung an Projektwochen, etc.) dienen dem Ziel, den fairen und kooperativen Umgang und somit das Schulklima insgesamt zu verbessern.

Sie werden perspektivisch jedoch nur dann vorgehalten, wenn sie in ein Gesamtkonzept (Schulprogramm) eingebunden sind.

§ 11 Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit sowie deren Vorgesetzter (Kordinator) sind an den Prozessen der Schulentwicklung in angemessener Form zu beteiligen.

§ 12 Alle Angebote werden seitens der Fachkräfte der Schulsozialarbeit evaluiert und dokumentiert.

§ 13 Die Organisation von Angeboten außerschulischer Kooperationspartner (Drogenberatungsstellen, Polizei, etc.) durch die Fachkräfte der Schulsozialarbeit erfolgt in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Vorgesetzten der Fachkraft.

§ 14 Die Beteiligung an Schulveranstaltungen wie z.B. Klassenfahrten und an der Pausenaufsicht ist nur in begründeten Ausnahmen möglich.

§ 15 Das Unterrichten sowie die Kompensation von ausfallenden Schulstunden durch die Fachkräfte der Schulsozialarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16 Das dieser Vereinbarung zugrunde liegende Konzept wird einer ständigen Überprüfung auf Wirksamkeit und Optimierungspotential unterzogen. Diesbezügliche Rückmeldungen, Wünsche und Vorschläge ergehen an den Kordinator der Schulsozialarbeit.

§ 17 Leistungen Kreis Euskirchen:

- Gestellung der Fachkraft bis zum Ende des Schuljahres 2012/ 2013. Der Stundenumfang ist variabel und richtet sich nach den Bedarfen der von der Fachkraft betreuten Schulen. (Die Genehmigung von Dienstreisen und Fortbildungen obliegt dem Anstellungsträger).
- Dienst- und Fachaufsicht - Fachberatung/ Kollegiale Supervision.
- Technische Ausstattung (Lap Tops, Handy, etc).
- Aufwendung von Verbrauchsmaterialien (Bürobedarf, etc.).

§ 18 Leistungen der Schule:

- Unterstützung der Fachkräfte bei deren Aufgabenwahrnehmung.
- Schule ermöglicht regelmäßige Teilnahme an Lehrerkonferenzen.
- Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten z.B. für Beratungsgespräche.

Unterschrift des Schulträgers:
(Kommune)

Unterschrift der Schulleitung:

Unterschrift des Leiters der Abteilung
Jugend und Familie: